



ISSUE 11 / SEPTEMBER 2008

# Newsletter



## Information

### NEUE ÖNORM FÜR GROSSPROJEKTE – DER GRÜNDRUCK DER ÖNORM B 2118 LIEGT VOR

Nachdem 2006 die Beschlussfassung über den damaligen Gründruck der ÖNORM B 2118 – „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten“ – aufgeschoben wurde, liegt nun der neue Gründruck vom 15.07.2008 vor. Dieser entspricht im Wesentlichen dem Gründruck der ÖNORM B 2110 vom 01.06.2008.

Kernstück der ÖNORM B 2118 ist der Abschnitt 7, der das Partnerschaftsmodell zur Geltendmachung von Mehrkostenforderungen in Großprojekten sowie zur Abwicklung von bauvertraglichen Fragen institutionalisiert.

In der ÖNORM selbst heißt es, das Partnerschaftsmodell diene dazu, Streitigkeiten zu vermeiden. Aufgrund der bisher gewonnenen praktischen Erfahrungen mit dem Partnerschaftsmodell erscheint diese Zwecksitzung eher zweifelhaft; unbestritten ist, dass das Partnerschaftsmodell einen Beitrag zum effizienten Umgang mit unterschiedlichen Standpunkten leisten kann, sofern sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer sich konstruktiv verhalten.

Kritisch anzumerken ist, dass entgegen dieser Voraussetzungen derzeit das Partnerschaftsmodell von einigen öffentlichen Auftraggebern in einer modifizierten Form eingesetzt wird, die zu einer groben Unausgewogenheit zwischen den Vertragspartnern führt. Zu begrüßen ist daher, dass im Gründruck der ÖNORM B 2118:2008 ausdrücklich festgehalten ist, dass diese Norm den Bauwerkverträgen zugrunde gelegt werden soll.

Problematisch erscheint neben den bereits zur ÖNORM B 2110:2008 angeführten Kritikpunkten (siehe dazu Newsletter Nr. 10 aus 2008), insbesondere dass die Frist zur Geltendmachung eines Kalkulationsirrtums bei der Angebotslegung auf zwei Jahre ab Vertragsabschluss verkürzt wird. Konkret kann die Irrtumsanfechtung etwa eine Rolle spielen, wenn aufgrund eines für den Auftragnehmer nicht erkennbaren fehlerhaften Leistungsverzeichnisses kalkuliert wurde und sich später herausstellt, dass etwa Leistungen fehlen. Gerade bei komplexen Großprojekten kann ein derartiger Irrtum auch erst in einer fortgeschrittenen Projektphase aufgrund der langen Ausführungsdauer erkennbar werden.

## NEWS

+++ Bitte beachten Sie unsere aktuellen Veranstaltungen, insbesondere auch zum Claimmanagement nach der neuen ÖNORM B 2110 am 10. und 22.09.2008. Termine und Details zur Anmeldung finden Sie auf [www.wmlaw.at](http://www.wmlaw.at) im Bereich „newsounge“ unter dem Menüpunkt „event calendar“. +++

## Kritik

Diese Benachteiligung der Auftragnehmer in ihren gesetzlichen Rechten entspricht auf der anderen Seite keiner Besserstellung, sodass von der ursprünglich ausgewogenen Rechtslage gemäß ABGB ohne sachlichen Grund abgegangen wird.

Problematisch erscheint weiters, dass gemäß Punkt 7.4.1 Unterpunkt 2 das Vorliegen einer Dokumentation als Anspruchsgrundlage für die Geltendmachung einer Mehrkostenforderung angeführt wird. Das Vorliegen einer Dokumentation ist ohne Zweifel wünschenswert, um Beweisprobleme zu beseitigen. Kann ein Auftragnehmer aber anders als durch eine Dokumentation gemäß ÖNORM 2118 seine Ansprüche nachweisen und belegen, so muss auch dies ausreichen. Jede andere Regelung wäre unsachlich und gröblich benachteiligend im Sinne der geltenden OGH-Judikatur.

Weiters wird in Abweichung von der ÖNORM B 2110:2002 nun nicht mehr dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer das Recht eingeräumt, Sicherstellungen zu verlangen; dieses Recht soll vielmehr nur noch der Auftraggeber haben. Gleichzeitig wird auf § 1170 b ABGB verwiesen. Problematisch ist aber, dass der zitierte Paragraph gegenüber öffentlichen Auftraggebern kein Recht auf Sicherstellung gibt. Im Ergebnis führt dies also dazu, dass bei Aufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern ausgeschrieben werden (was gerade bei Großprojekten regelmäßig der Fall ist) der Auftragnehmer keine Sicherstellung für seinen Werklohn verlangen kann (siehe in diesem Zusammenhang auch unseren Newsletter 1 aus 2007).

Die ÖNORM B 2118:2008 ist zwar in einigen Punkten im Vergleich zur Fassung aus 2006 verbessert worden, insbesondere durch Aufnahme von Regelungen, wonach der Auftraggeber bei Verzögerung der Entscheidung über angemeldete Mehrkostenforderungen ohne ausreichende Begründung zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet ist (Punkt 7.4.2.4). Dennoch erscheint das Partnerschaftsmodell aufgrund der strikten Anmeldefristen unausgewogen, insbesondere bei Vorliegen von schlechenden Leistungsänderungen, die bei Großprojekten und komplexen Bauvorhaben regelmäßig auftreten, in der ÖNORM B 2118 aber nicht behandelt werden,

Es stellt sich die Frage, wieso es überhaupt notwendig ist, eine eigene ÖNORM für Großprojekte zu erstellen. Ausgewogene Regelungen über das Partnerschaftsmodell könnten auch als Anhang in die ÖNORM B 2110:2008 aufgenommen werden.

**Katharina Müller**  
**Willheim/Müller RAe**

<http://www.wmlaw.at>

